

Während eines Systemausfalls erstellt

**VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON LANDTIEREN
ZWISCHEN GESCHLOSSENEN BETRIEBEN
(„CONFINED-LIVE-INTRA“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA		
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender	I.2. IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code	
	Name	I.2a. Lokale Bezugsnummer		
	Anschrift	I.3. Zuständige oberste Behörde		
	Land	I.4. Zuständige örtliche Behörde		
		ISO-Ländercode		
	I.5. Empfänger	I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name	Name	Registrierungsnr.	
	Anschrift	Anschrift		
	Land	Land	ISO-Ländercode	
		ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland	ISO-Ländercode	
I.8. Ursprungsregion	Code	I.10. Bestimmungsregion	Code	
I.11. Versandort	I.12. Bestimmungsort			
Name	Name	Registrierungs-/Zulassungsnr.		
Anschrift	Anschrift			
Land	Land	ISO-Ländercode		
	ISO-Ländercode			
I.13. Verladeort	I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
I.15. Transportmittel	I.16. Transportunternehmen			
<input type="checkbox"/> Schiff	<input type="checkbox"/> Flugzeug	Name	Registrierungs-/Zulassungsnummer	
<input type="checkbox"/> Eisenbahn	<input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug	Anschrift		
		Land	ISO-Ländercode	
Kennzeichen	<input type="checkbox"/> Sonstiges	I.17. Begleitdokumente		
Dokument		Art	Code	
		Land	ISO-Ländercode	
		Bezugsnummer des Handelspapiers		
I.18. Beförderungsbedingungen	<input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur	<input type="checkbox"/> Gekühlt	<input type="checkbox"/> Gefroren	
I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer				
Transportbehälter-/Container-Nr.	Plombennummer			

Während eines Systemausfalls erstellt

I.20. Zertifiziert als/für							
<input type="checkbox"/> Weitere Haltung	<input type="checkbox"/> Schlachtung	<input type="checkbox"/> Geschlossener Betrieb	<input type="checkbox"/> Zuchtmaterial				
<input type="checkbox"/> Registrierter Equide	<input type="checkbox"/> Wanderzirkus/Dressurnummer	<input type="checkbox"/> Ausstellung	<input type="checkbox"/> Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz				
<input type="checkbox"/> Freisetzung in offenen Gewässern	<input type="checkbox"/> Versandzentrum	<input type="checkbox"/> Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	<input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
<input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung	<input type="checkbox"/> Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	<input type="checkbox"/> Technische Verwendung	<input type="checkbox"/> Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
<input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	<input type="checkbox"/> Bestäubung	<input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	<input type="checkbox"/> Sonstiges				
I.21. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23. <input type="checkbox"/> Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24. Geschätzte Beförderungsdauer				I.25. Fahrtenbuch <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
I.26. Gesamtzahl der Packstücke				I.27. Gesamtmenge			
I.28. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
Datum der Gewinnung/Erzeugung			Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test		

EUROPÄISCHE UNION

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
	<p>Der/die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bestätigt Folgendes:</p> <p>II.1. Die Tiere⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>II.1.1. Ihr geschlossener Versandbetrieb ist in Übereinstimmung mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen.</p> <p>II.1.2. Sie zeigten bei der klinischen Untersuchung oder, falls eine solche nicht möglich war, der klinischen Inspektion, die innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor dem Versand der Sendung am (Datum im Format TT/MM/JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von Seuchen, insbesondere der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten relevanten Seuchen.</p> <p>II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:</p> <p>II.2.1. Sie kommen aus einem geschlossenen Betrieb, der bezüglich der zu verbringenden Tiere keinen Verbringungsbeschränkungen unterliegt.</p> <p>⁽²⁾⁽³⁾Entweder: II.2.2. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der während der letzten 24 Monate bei der Zieltierpopulation kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und wurden in einem Zeitraum von 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission sind erfüllt.]</p> <p>⁽²⁾⁽³⁾Und/Oder: II.2.2. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:</p> <p>⁽²⁾Entweder: II.2.2.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone gehalten, der/die saisonal frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während eines Zeitraums von</p> <p>⁽²⁾Entweder: II.2.2.1.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: II.2.2.1.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: II.2.2.1.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]</p>		

Während eines Systemausfalls erstellt

EUROPÄISCHE UNION

	<p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.2. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Angriffe der Vektoren geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, sowie während eines Zeitraums von:</p> <p>⁽²⁾Entweder:[II.2.2.2.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.2.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.2.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.3. Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in dem Mitgliedstaat oder der Zone gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:</p> <p>⁽²⁾Entweder:[II.2.2.3.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft.]]</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten 2 Jahre gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:</p> <p>⁽²⁾Entweder:[II.2.2.4.1. Der serologische Test wurde an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt.]]</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.4.2. Der serologische Test wurde an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt, und das Tier wurde mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tage vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]</p> <p>⁽²⁾⁽³⁾Und/Oder: II.2.2. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die weder frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:</p> <p>⁽²⁾Entweder:[II.2.2.1. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Angriffe der Vektoren geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, sowie während eines Zeitraums von:</p> <p>⁽²⁾Entweder:[II.2.2.1.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]</p>
--	--

Während eines Systemausfalls erstellt

EUROPÄISCHE UNION

	<p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.1.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.1.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.2. Sie wurden mindestens während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Versand in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet im Umkreis von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums die Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und:</p> <p>⁽²⁾Entweder: [II.2.2.2.1. Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:</p> <p>⁽²⁾Entweder: [II.2.2.2.1.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung geimpft.]]]</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.2.1.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.2.2. Die Tiere wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurde(n). Und:</p> <p>⁽²⁾Entweder: [II.2.2.2.2.1. Die Tiere wurden an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem serologischen Test mit Positivbefund unterzogen.]]]</p> <p>⁽²⁾Oder: [II.2.2.2.2.2. Die Tiere wurden an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem serologischen Test mit Positivbefund und an frühestens 14 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen.]]]</p> <p>⁽²⁾⁽³⁾Und/Oder: II.2.2. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2020/689 und die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben genehmigt.</p>
--	--

Während eines Systemausfalls erstellt

EUROPÄISCHE UNION

	<p>⁽²⁾Entweder:[II.2.2.1. Diese(r) hat den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in:</p> <p>⁽²⁾Entweder:[II.2.2.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und</p> <p>die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in:</p> <p>⁽²⁾Entweder:[II.2.2.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und</p> <p>die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind:</p> <p>⁽²⁾Entweder:[II.2.2.3.1. ohne jegliche Bedingungen, und</p>
--	--

Während eines Systemausfalls erstellt

EUROPÄISCHE UNION

	<p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.3.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.3.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.3.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.2.3.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und</p> <p>die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]</p>
II.3.	Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und laut den Angaben des Unternehmers gilt Folgendes:
II.3.1.	In dem geschlossenen Versandbetrieb ist keine anormale Mortalität unbekannter Ursache aufgetreten, die die zu verbringenden Tiere betraf.
II.3.2.	Die Tiere kamen nicht mit Tieren in Berührung, die den in Nummer II.2.1. genannten Verbringungsbeschränkungen unterlagen, oder mit Tieren, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.
II.3.3.	Auf der Grundlage des Überwachungsplans des geschlossenen Betriebes stellen die Tiere kein erhebliches Risiko hinsichtlich einer Ausbreitung der Seuchen dar, für die sie gelistet sind.
II.4.	Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.
II.5.	Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.
<p>Tierschutzbescheinigung</p> <p>Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (<i>Datum einfügen</i>), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.</p>	
<p>Erläuterungen</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p>	

EUROPÄISCHE UNION

<p>Teil I:</p> <p>Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen in Übereinstimmung mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassenen geschlossenen Betrieb an.</p> <p>Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen in Übereinstimmung mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassenen geschlossenen Betrieb an.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.</p> <p>(2) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(3) Nur im Fall von Tieren der Familien Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, Moschidae und Tragulidae.</p>	
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben) Qualifikation und Amtsbezeichnung</p> <p>Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit Code der lokalen Kontrolleinheit</p> <p>Datum</p> <p>Stempel Unterschrift</p>	